

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

A b s c h r i f t.

BÜNDNISVERTRAG ZWISCHEN GROSSBRITANNIEN,
FRANKREICH, ITALIEN, RUSSLAND UND RUMÄNIEN
VOM 4. (17.) AUGUST 1916.

Art. 1. Großbritannien, Frankreich, Italien und Rußland garantieren die territoriale Integrität des rumänischen Königreiches in der ganzen Ausdehnung seiner gegenwärtigen Grenzen.

Art. 2. Rumänien verpflichtet sich, Österreich-Ungarn den Krieg zu erklären und es anzugreifen, gemäß den durch die Militärkonvention festgesetzten Bedingungen. Rumänien verpflichtet sich in gleicher Weise, von der Kriegserklärung an alle wirtschaftlichen Beziehungen und jeglichen Handelsaustausch mit allen Feinden der Alliierten abzubrechen.

Art. 3. Großbritannien, Frankreich, Italien und Rußland erkennen Rumänien das Recht zu, die im Art. 4 angegebenen und begrenzten Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zu annektieren.

Art. 4. Die Grenzen der im vorhergehenden Artikel erwähnten Gebiete sind wie folgt festgesetzt:

Die Grenzlinie wird am Pruth beginnen, und zwar an einem Punkte der gegenwärtigen Grenze zwischen Rußland und Rumänien bei Novosselitzta und an diesem flußabwärts entlang laufen bis zur Grenze Galiziens, wo der Czeremos in den Pruth mündet. Darauf wird die Grenzlinie der Grenze Galiziens und der Bukowina und der von Galizien und Ungarn bis nach Stog, Höhe 1655, folgen; von dort wird sie der Wasserscheide der Tisza und des Viso folgen, um die Tisza beim Dorf Trebusa flußaufwärts ihrer Einmündungsstelle in den Viso zu erreichen. Von diesem Punkte wird sie dem Talweg der Tisza bis 4 Kilometer stromabwärts von deren Vereinigung mit dem Szamos folgen, das Dorf Vassaros-Nameny Rumänien überlassend. Die Grenzlinie wird sodann in südsüdöstlicher Richtung bis zu einem Punkt 6 Kilometer östlich der Stadt Debreczen weiterverlaufen. Von diesem Punkte aus wird sie nach dem Crisch an einem Punkte stromabwärts des Zusammenflusses von dessen beiden Zuflüssen, dem weißen Crisch und dem schnellen Crisch verlaufen. Sie wird dann die Tisza gegenüber dem Dorfe Algyo nördlich von Segedin erreichen, indem sie östlich der Dörfer Orshaza und Bekessamsoun vorbeiläuft; 3 Kilometer vom letzteren entfernt wird sie eine kleine Biegung